

**Fehlt es an einem natürlichen Konsens der Vertragsparteien, kann mangels klarer Rechtslage kein Rechtsschutz in klaren Fällen gewährt werden**

Art. 257 ZPO

**Die Notwendigkeit einer objektiven Vertragsauslegung führt zum Ausschluss des Rechtsschutzes in klaren Fällen.** [287]

HGer ZH HE120080-O, Entscheid vom 11. Mai 2012; ZR 2012, 185

Die Kläger waren von einem kalifornischen Gericht zu Geldzahlungen verurteilt worden. Um die Vollstreckbarkeit des Urteils im Rahmen des Berufungsverfahrens aufschieben zu lassen, leisteten sie eine Sicherheit in der Höhe von 150% des zugesprochenen Betrags. Die im Zusammenhang mit der Erbringung der Sicherheitsleistung anfallende Gebühr verlangten sie zum Teil von den beklagten Versicherungsgesellschaften.

Die beklagten Versicherungsgesellschaften beriefen sich auf Ziff. 3.9 der Versicherungspolice, wonach eine Kostendeckung für vorsätzlich begangene widerrechtliche Handlungen ausgeschlossen sei, sofern die widerrechtliche Handlung im Rahmen eines Urteils oder Endentscheids festgestellt werde. Vorliegend sei dies mit dem kalifornischen Urteil erfolgt.

Die Kläger argumentierten, dass ein Ausschluss der Kostendeckung gemäss Ziff. 3.9 der Versicherungspolice die besagte Feststellung in einem endgültigen Urteil voraussetze. Das Urteil des kalifornischen Gerichts sei nicht in Rechtskraft erwachsen, weil dagegen Berufung erhoben worden sei. Aus dem gleichen Grund sei es auch nicht endgültig.

In der Folge verlangten die Kläger am 10. Februar 2012 mittels Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen beim Handelsgericht des Kantons Zürich die Verurteilung der beklagten Versicherungsgesellschaften zur Bezahlung von rund CHF 767 000.–.

Das Handelsgericht trat auf das Gesuch nicht ein. Es wies in seinem Entscheid darauf hin, dass das Erfordernis des klaren Rechts nicht erfüllt sei, wenn gerichtliches Ermessen mit Bezug auf den Tatbestand oder die Rechtsfolge eine wesentliche Rolle spielt. Es führte dazu in Erwägung 3 aus: «Nicht nur objektives Recht, sondern auch Verträge, Statuten etc. dürfen weder ausgelegt noch ergänzt oder angepasst werden, denn dabei muss der Richter auf den Grundsatz von Treu und Glauben zurückgreifen und letztlich von seinem Ermessen Gebrauch machen.»

Die Parteien waren sich über die Auslegung von Ziff. 3.9 der Versicherungspolice uneinig, und ein tatsächlicher,

übereinstimmender Parteiwillen wurde nicht behauptet. Deshalb wurde eine gerichtliche Vertragsauslegung nach Treu und Glauben (objektive Vertragsauslegung) unumgänglich. Weil aber nach Ansicht des Handelsgerichts automatisch keine klare Rechtslage vorliegt, wenn das Gericht eine Willenserklärung nach dem Vertrauensprinzip auslegen muss, wurde auf das Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen nicht eingetreten.

**Kommentar**

Aus dem Entscheid lässt sich folgende Schlussfolgerung ableiten:

Beruft sich eine beklagte Partei darauf, dass sie eine Vertragsbestimmung anders verstehe (bzw. beim Vertragsschluss verstanden habe) als die Klägerin, und kann nicht sofort ein natürlicher Konsens nachgewiesen werden, wird das Gericht letztlich zur objektiven Vertragslegung gezwungen. Dies führt – so jedenfalls die Ansicht des Handelsgerichts – automatisch dazu, dass es an der Klarheit der Rechtslage fehlt und der Klägerin kein Rechtsschutz in klaren Fällen gemäss Art. 257 Abs. 1 lit. b ZPO gewährt werden kann.

Der Entscheid zeigt eine (weitere) Möglichkeit auf, wie sich die beklagte Partei erfolgreich gegen ein Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen zur Wehr setzen und einen Nichteintretensentscheid erzwingen kann. Der Anwendungsbereich des Rechtsschutzes in klaren Fällen scheint (auch) bei Vertragsstreitigkeiten gering zu sein.

Der Entscheid mag im konkreten Fall korrekt sein. Dennoch erstaunt die Absolutheit seiner Begründung durch das Handelsgericht. Für den Fall einer offensichtlichen, klaren objektiven Bedeutung einer Vertragsbestimmung und der vernunftwidrigen Behauptung eines davon abweichenden subjektiven Verständnisses der beklagten Partei sollte die Klarheit der Rechtslage zumindest nicht automatisch ausgeschlossen werden. Andernfalls würde der Anwendungsbereich von Art. 257 ZPO übermässig weiter eingeschränkt.

Raphael Butz